

16.02.2007

Dr. Ernst Ulrich Dobler

Wirtschaftsprüfer ♦ Steuerberater ♦ Rechtsanwalt ♦ Fachanwalt für Steuerrecht

## **Klausur Bilanzkunde**

**WS 2006/2007**

Beantworten Sie **alle** der folgenden Fragen durch Ankreuzen der zutreffenden Antwort oder Ausfüllen von Textlücken. Mehrfachantworten sind möglich. Die Anzahl der pro Aufgabe insgesamt zu vergebenden Punkte präjudiziert **nicht** die Anzahl der zutreffenden Antworten.

Die Bearbeitungszeit beträgt **45 Minuten**. Bitte **unterschreiben** Sie Ihre Arbeit an der dafür vorgesehenen Stelle.

Nachname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Matr.-Nr.: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Zulässige Hilfsmittel: Unkommentierte Textausgabe HGB oder Schönfelder Deutsche Gesetze.**

**Viel Erfolg!**

1. a) Welche der folgenden Aussagen zur **Inventur** sind zutreffend? (5 Punkte)
- Die Inventur ist eine (körperliche) Bestandsaufnahme aller Aktiva und Passiva am Bilanzstichtag.
  - Die Inventur ist eine (körperliche) Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden während eines Geschäftsjahres.
  - Die Inventur ist eine (körperliche) Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden am Bilanzstichtag.
  - Die Inventur führt zum Inventar.
  - Bei der Aufstellung des Inventars am Bilanzstichtag bedarf es einer körperlichen Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt nicht, soweit durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme für diesen Zeitpunkt festgestellt werden kann.
  - Aus dem Inventar wird die Eröffnungsbilanz entwickelt, welche Grundlage für den Jahresabschluss ist.
- b) Die Pflicht zur Aufstellung eines Inventars ergibt sich handelsrechtlich aus § \_\_\_\_\_ HGB (1 Punkt)
2. a) Welche der folgenden Aussagen zur **Buchführung** sind zutreffend? (5 Punkte)
- Buchführung ist die Dokumentation von Geschäftsvorfällen durch deren laufende und systematische Eintragung in Handelsbücher, wobei sich die Geschäftsvorfälle in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen müssen.
  - Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sich jeder einen Überblick über die Lage des Unternehmens verschaffen kann.
  - Die Buchführung kann auch in Latein erfolgen.
  - Die Buchführung kann auch in Mandarin-Chinesisch erfolgen.
  - Die doppelte Buchführung ist doppelt, weil „doppelt gemoppelt hält besser“.
  - Die doppelte Buchführung ist doppelt, weil u.a. jeder Geschäftsvorfall zweifach, „per Soll an Haben, Betrag“ gebucht wird.
- b) Ihr Kunde begleicht seine Verbindlichkeiten aus einer Lieferung in Höhe von € 1.000 in bar. Wie und mit welchen bilanziellen Auswirkungen buchen Sie diesen Geschäftsvorfall? (3 Punkte)
- Buchungssatz: Per Kasse an Forderung, € 1.000.
  - Buchungssatz: Per Verbindlichkeiten an Kasse, € 1.000.
  - Bilanzielle Auswirkung: Bilanzverkürzung.
  - Bilanzielle Auswirkung: Reiner Aktivtausch.

3. Welche der folgenden Aussagen zur **Buchführungspflicht** sind zutreffend? (5 Punkte)

- Jeder Vollkaufmann ist handelsrechtlich buchführungspflichtig.
- Jeder Vollkaufmann ist steuerrechtlich buchführungspflichtig.
- Aktiengesellschaften sind handelsrechtlich stets buchführungspflichtig.
- Aktiengesellschaften sind steuerrechtlich stets buchführungspflichtig.
- Rechtssubjekte, welche handelsrechtlich nicht buchführungspflichtig sind, sind auch steuerrechtlich nicht buchführungspflichtig.
- Ihre Rechtsanwaltskanzlei GbR erwirtschaftete im Kalenderjahr 2006 einen Umsatz von € 400.000. Daher sind sie steuerrechtlich zur Buchführung verpflichtet.

4. a) Welche der folgenden Aussagen zur **Bilanzierung** sind zutreffend? (6 Punkte)

- Gegenstand der Bilanzierung ist die Aufstellung des Jahresabschlusses.

Der Jahresabschluss einer Personengesellschaft besteht grundsätzlich aus ...

- ... Inventar.
- ... Bilanz.
- ... Gewinn- und Verlustrechnung.
- ... Anhang.
- ... Lagebericht.

Der Jahresabschluss einer Kapitalgesellschaft besteht aus ...

- ... Inventar.
- ... Bilanz.
- ... Gewinn- und Verlustrechnung.
- ... Anhang.
- ... Lagebericht.

b) In der Bilanz sind das Anlage- und Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten gesondert auszuweisen und hinreichend aufzugliedern, § \_\_\_\_\_ HGB. (1 Punkt)

c) Die Gewinn- und Verlustrechnung ist in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren oder dem Umsatzkostenverfahren aufzustellen. Dabei sind die in Absatz 2 oder 3 bezeichneten Posten in der angegebenen Reihenfolge gesondert auszuweisen, § \_\_\_\_\_ HGB. (1 Punkt)

5. Welche der folgenden Aussagen zum **Verhältnis Handelsbilanz und Steuerbilanz** sind zutreffend? (6 Punkte)
- Nur die Handelsbilanz ist grundsätzlich offenzulegen.
  - Eine gesonderte Steuerbilanz muss in jedem Fall erstellt werden.
  - Grundsätzlich ist die Handelsbilanz maßgeblich für die Steuerbilanz.
  - Allerdings kann es auch zu einer umgekehrten Maßgeblichkeit kommen.
  - In der Steuerbilanz sind Vorsichtsprinzip und Gläubigerschutz stärker ausgeprägt als in der Handelsbilanz.
  - Handelsrechtliche Aktivierungswahlrechte werden steuerrechtlich zu Aktivierungsgeboten.
  - Handelsrechtliche Passivierungswahlrechte werden steuerrechtlich zu Passivierungsgeboten.
6. a) Welche der folgenden Aussagen zu den bilanziellen **Ansatzvorschriften** sind zutreffend? (6 Punkte)
- Ansatzvorschriften bestimmen die Bilanzierung dem Grunde und der Höhe nach.
  - Ansatzvorschriften können nach Bilanzierungsgeboten, Bilanzierungsverboten und Bilanzierungswahlrechten differenziert werden.
  - Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens unterliegen einem Bilanzierungsverbot.
  - Beim Anlagevermögen sind nur diejenigen Gegenstände auszuweisen welche dazu bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb länger als zwei Jahre zu dienen.
  - Rückstellungen sind kein Bestandteil der Bilanz, da die ihnen zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle erst nach dem Bilanzstichtag Zahlungswirksamkeit entfalten.
  - Für Rückstellungen besteht stets eine Passivierungspflicht.
- b) Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, § \_\_\_\_\_ HGB (1 Punkt)
- c) Gem. § \_\_\_\_\_ HGB besteht für einen derivativen Firmenwert ein bilanzielles Aktivierungswahlrecht. (3 Punkte)
- Da ein aktivierter derivativer Firmenwert einen nichtabnutzbaren Vermögensgegenstand des Anlagevermögens darstellt, unterliegt er nicht der planmäßigen Abschreibung.
  - Wird ein derivativer Firmenwert handelsrechtlich nicht aktiviert, so kommt es zu einer Durchbrechung der Maßgeblichkeit in der Steuerbilanz.

7. a) Welche der folgenden Aussagen zu den bilanziellen **Bewertungsvorschriften** sind zutreffend? (8 Punkte)
- Die Bewertungsgrundsätze sind Bestandteil der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.
  - Das Going-Concern-Prinzip dient lediglich der Klarstellung und hat keinerlei Einfluss auf die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände.
  - Vom Einzelbewertungsprinzip sind keinerlei Ausnahmen zulässig.
  - Das Vorsichtsprinzip ist das dominierende Prinzip in der Handelsbilanz.
  - Das Realisationsprinzip ist logischer Bestandteil des Imparitätsprinzips.
  - Das Niederstwertprinzip stellt eine Ausprägung des Vorsichtsprinzips dar.
  - Dem Abgrenzungsprinzip ist mit der Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten genüge getan.
  - Abnutzbare Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind aufgrund des Abgrenzungsprinzips über ihre Nutzungsdauer planmäßig abzuschreiben.
  - Vermögensgegenstände sind höchstens mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu aktivieren.
- b) Ein Vermögensgegenstand des Sachanlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 8 Jahren und Anschaffungskosten in Höhe von € 10.000 wird im Geschäftsjahr 2007 erworben. Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend? (3 Punkte)
- Der Vermögensgegenstand ist bei Anwendung der linearen Abschreibungsmethode mit € 1.250 p.a. abzuschreiben.
  - Die jährlichen Abschreibungen gehen als Aufwand in die Gewinn- und Verlustrechnung.
  - Im Geschäftsjahr 2010 tritt eine voraussichtlich dauernde Wertminderung ein. Daher ist auf den Vermögensgegenstand handelsrechtlich eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen.
  - Im Geschäftsjahr 2013 entfällt der Grund für die voraussichtlich dauernde Wertminderung. Der Vermögensgegenstand kann jetzt wieder mit den Anschaffungskosten aktiviert werden.

**(54 Punkte insgesamt)**